



I.

Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes
Aubing-Lochhausen-Langwied
Herrn Sebastian Kriesel
BA-Geschäftsstelle West
per E-Mail

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
25.06.2021

Einführung eines Überholverbotes für einspurige Fahrzeuge in der Bergsonstraße zwischen Alto- und Industriestraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01956 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied vom 17.03.2021

Sehr geehrter Herr Kriesel,

wir nehmen Bezug auf den Antrag des Bezirksausschusses 22 vom 17.03.2021, mit dem Sie das Mobilitätsreferat auffordern, in der Bergsonstraße zwischen Alto- und Industriestraße das Überholen von einspurigen Fahrzeugen durch Anordnung eines entsprechenden Verkehrszeichens zu untersagen.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen im Einvernehmen mit der Polizei Folgendes mitteilen:

Mit Inkrafttreten der Novelle zur Straßenverkehrsordnung (StVO) am 28.04.2020 sind diverse Änderungen u.a. zur Verbesserung der Sicherheit der Radfahrer eingeführt worden. § 5 Abs. 4 StVO schreibt nunmehr innerorts für das Überholen von Radfahrern durch Kraftfahrzeuge einen Mindestüberholabstand von 1,5 m vor. Die Abschätzung, ob dieser Mindestabstand unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und evtl. Gegenverkehrs gegeben ist, obliegt – wie auch bei anderen Abstandsregeln – ausschließlich dem Kraftfahrer. Einer zusätzlichen Beschilderung bedarf es in der Regel aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgabe nicht mehr.

Der Gesetzgeber räumt den Straßenverkehrsbehörden (trotzdem) die Möglichkeit ein, z.B. an Engstellen zusätzlich ein neues Überholverbotszeichen anzuordnen, vgl. Zeichen 277.1 StVO.

Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen jedoch nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung und der generellen Forderung der Straßenverkehrsordnung nach so wenig Beschilderung wie möglich und nötig, wird eine derartige Beschilderung aber auf Sonderfälle beschränkt bleiben, in denen aus baulichen oder besonderen verkehrlichen Gründen eine Situation gegeben ist, in der sich der genaue Umfang des gesetzlichen Verbotes nicht ohne Weiteres erschließt.

Auch die bloße Missachtung der neuen Mindestüberholabstand-Regelung kann kein Grund für eine zusätzliche Beschilderung sein, sondern es müssen noch zusätzliche Faktoren wie z.B. die Unfallsituation hinzukommen, damit eine ausreichende Rechtsgrundlage für Anordnung des neuen Überholverbotszeichens vorhanden ist.

Nach Mitteilung der Polizei ist die Unfallsituation aber unauffällig. Im Zeitraum zwischen 01.01.2019 und 19.05.2021 ereignete sich im Streckenabschnitt der Bergsonstraße zwischen Alto- und Industriestraße lediglich ein polizeilich erfasster Verkehrsunfall, bei dem ein Radfahrer an der Kreuzung Bergsonstraße/ Ostermoosstraße aufgrund einer Vorfahrtmissachtung leicht verletzt wurde. (Sonstige) Auffälligkeiten, Gefahrensituationen oder gar Unfälle aufgrund von Überholvorgängen sind nicht bekannt.

Wir bitten daher um Verständnis, dass straßenverkehrsrechtlich derzeit keine Notwendigkeit besteht, in der Bergsonstraße ein Überholverbot anzuordnen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

MOR GB 2.2.1.1